Crim.
173
h

Crim
173h
Ex Donat Moll

Ex donat: Molliana.

Slöms 173 h

Abriß

der nothwendigsten

Strafgesetze

wohleingerichteter Staaten

für die

erwachsenere Jugend in Bürger- und Landschulen,

oder

als Taschenbuch bey ihrem Eintritt in die große Welt.

Von

Johann Heinrich Friedrich Meineke,

Prediger zu St. Blasii in Quedlinburg, Ehrenmitglied der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde.

Leipzig 1802,

bey Heinrich Gräff.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

edlen Jugendfreunde

von Rochow

auf Rekahn.

Hochwürdiger und Hochwohlgebohrner Herr,

Je seltener es ist, daß Männer von Ihrem Stande, und in Ihrer Lage, einen so wichtigen Gegenstand der Sittenlehre und Staatskunst, als die Pädagogik ist, freywillig und aus innerm Triebe zur Lieblingsbeschäftigung zu wählen pflegen; je mehr verdienen Verdienste dieser Art gepriesen, und besonders der Jugend in ihrem vollen Glanze dargestellt zu werden. Dieses ist die reine Absicht, aus der ich es gewagt habe, Ihren, von tausend schon besser gebildeten Menschen gesegneten Nahmen dieser Jugendschrift vorzusetzen.

Der alles Gute belohnende Gott erhalte Sie noch lange, und stärke Ihren Eifer gemeinnützig zu werden durch den sichtbaren Anblick des reichen Segens, den Ihre Bemühungen bereits gehabt haben, und gewiß noch lange haben werden.

Mit ungeheuchelter inniger Verehrung habe ich die Ehre mich zu nennen

Ew. Hochw. und Hochwohlg.

unterthänigen Diener und Verehrer
Joh. Heinr. Friedr. Meineke.

Vorrede.

Ich habe durch diese kleine Schrift einen Beytrag zu der Erfüllung des Wunsches zu liefern gesucht, den schon mehrere einsichtsvolle Männer geäußert haben: daß die auf Sittlichkeit abzwekkenden Staatsgesetze ein Gegenstand des

Schulunterrichts seyn, und dadurch eine Lücke ausgefüllt werden möchte, die in allen Schulen, wo die 10 Gebote noch der einzige Leitfaden der sittlichen Belehrung sind, jedem rechtschaffenen Lehrer nur gar zu sichtbar ist *). Wie vieles muß er dabey der Kürze wegen übergehen, oder nur beyläufig berühren, wovon der künftige Bürger nothwendig so unterrichtet seyn muß, daß er sich wenig-

*) Manches ist darin schon gethan, besonders von dem Herrn Kammerassessor Nenke in zwey Schriften, die man nebst andern in Hrn. D. Tittmanns Schrift: über den Unterricht in den Strafgesetzen auf Schulen, S. 23, angeführt findet. Die letzte Schrift erhielt der Verfasser erst, da seine bereits vollendet war, und es ist ihm angenehm zu sehen, daß er mehrentheils nach eben den Grundsätzen gearbeitet hat, welche dieser Gelehrte empfiehlt.

stens daran wieder erinnern kann, wenn er einmal in die Lage kommt, davon die Anwendung machen zu müssen. Wie vieles muß bey jedem Gebote, bloß der entfernten Verwandschaft wegen, auf eine unnatürliche, und daher selbst der erwachsenern Jugend nicht faßliche Art, herbey gezogen werden. Wie schwer ist es für die meisten Lehrer, die selbst keine geübten Denker sind, hier gerade diejenige Ordnung aufzufinden, die der Sache selbst am angemessensten ist. Wie wenige Gelegenheit wird er finden, über sehr grobe Verbrechen, z. B. Brandstiftung, Aufruhr, Mißbrauch verliehener Rechte, der doch in allen Ständen so groß ist, und über andere Beeinträchtigungen der Staatsgesellschaft, das Nöthige zu sagen.

Und wenn er ja alles, was er bey andern Geboten zu berühren keine schickliche Gelegenheit findet, in das neunte und zehnte zusammendrängen will: wie kann er hoffen, daß Kinder, die gewöhnlich im 14ten oder 15ten Jahre die Schule verlassen, ohne nachher weitere Belehrung über ihre Pflichten, und das mehr über ihre Menschen- als Bürgerpflichten, als in der Kirche, zu erhalten: wie kann er hoffen, sage ich, daß diese in der Folge aus dem erhaltenen Unterricht über die 10 Gebote sich alles das werden selbst ableiten können, was für sie Bürgerpflicht ist, oder sich in dieser Absicht der ihnen gelegentlich gegebenen Winke des Lehrers wieder erinnern werden. Mit Recht sagt daher der erleuchtete V. des Entwurfs

eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, S. 220. Anm. „Das Criminalgesetzbuch „muß, noch mehr als das Bürgerliche, „ein eigentlicher Volkscodex seyn, der „nicht nur den Einwohnern des Staats „so viel als möglich in die Hände zu „bringen, sondern auch selbst bey dem „Schulunterricht zu Grunde zu legen „ist."

Ich habe diesen Entwurf vor Augen gehabt, wie ich hoffe, nichts Nothwendiges ausgelassen, und mich der Kürze und Deutlichkeit zu befleißigen gesucht. Eine besondere Auswahl unter den Strafgesetzen habe ich absichtlich nicht getroffen, so sehr auch Herr Nenke und Tittmann darauf dringen, und so sehr ich

selbst überzeugt bin, daß sie statt finden könne. Es ist aber schwer, eine solche Auswahl zu treffen, weil manche strafwürdige Vergehungen, z. B. Holz-, Feld-, Wilddieberеyen, Beschädigungen öffentlicher Anlagen, in gewissen Gegenden gleichsam endemisch sind, von denen man in andern Gegenden weniger hört. Da ferner der angehende Staatsbürger wissen muß, 1) daß ein Gesetz da ist, da er dieses 2) verstehen, und 3) überzeugt seyn muß, daß es wohlthätig sey: so kann man, glaube ich, bey einer solchen Auswahl eher in defectu, als in excessu fehlen, wenn es übrigens dem weisen Lehrer überlassen bleibt, welche Gesetze er an seinem Orte besonders einschärfen müsse, welche er nur kurz berühren, oder

ganz übergehen könne. Am meisten befürchte ich den Vorwurf der zu großen Ausführlichkeit bey dem letzten Abschnitte. Allein ich bitte den auf dem Titel angegebenen Umstand, daß diese Schrift nicht kleinen Kindern *), sondern jungen Leuten gewidmet ist, die im Begriff sind, in die große Welt zu treten, nicht aus der Acht zu lassen. Warum soll man nicht über Dinge mit ihnen reden, die sie hier gewiß, und gemeiniglich auf eine ihnen weit schädlichere Art erfahren, und vielleicht in diesem Alter als angehende Lehrlinge, Dienstbothen u. d. gl. schon wissen. Es

*) Für diese wird es hinlänglich seyn, ihnen die 10 Gebote, jedoch nach der von Hrn. Teumer (praktische Anweisung zum Catechisiren, §. 11. u. f.) empfohlenen Ordnung und Auswahl zu erklären.

kommt ja nur auf die Art an, wie davon mit ihnen geredet wird.

Ich hatte diesem kurzen Abrisse anfänglich (denn er war bereits vor einigen Jahren ausgearbeitet) die Form des lutherischen Catechismus gegeben, welches ich aber auf den Rath einsichtsvoller Freunde geändert habe. Dahingegen habe ich mich nicht entschließen können, die hinzugefügten Stellen der Bibel wegzustreichen, dem Grundsatze des Recensenten der oben angeführten Tittmannischen Schrift in der A. L. Z. gemäß, daß es besser sey, bey dem Unterrichte über die Strafgesetze auf Religion gar keine Rücksicht zu nehmen. Denn ich hatte ja nicht die Absicht, Richter zu bilden, sondern gute Bürger, die

um desto mehr Ehrfurcht für diese Gesetze bekommen müssen, wenn sie finden, daß sie auf eben der Auctorität beruhen, um welcher willen er die 10 Gebote für Gottes Wort hält.

Mit dieser kleinen Schrift erscheint zugleich ein ausführlicheres Handbuch, welches zunächst für die Lehrer geschrieben ist, die jene erklären wollen. Sie werden darin die Fälle angegeben finden, auf welche diese Gesetze passen. Sie werden Anleitung bekommen, die Jugend auf die verschiedenen oft sehr versteckten Quellen der Verbrechen aufmerksam zu machen, die Abscheulichkeit derselben in Thatsachen vor Augen zu legen, und in den hinzugefügten Lehren und Grundsätzen hinlänglichen Stoff zu dringenden und

rührenden Ermahnungen finden, die auf das noch weiche Herz der Jugend ohnfehlbar wirken, wenn sie bey dem alten verstockten Verbrecher vergebens sind. In der Vorrede zu diesem Buche werde ich mich über den besten Gebrauch der gegenwärtigen Schrift noch näher erklären.

Der Reinheit meiner Absichten mir bewußt, hoffe ich, daß man meine Arbeit mit billiger Nachsicht beurtheilen, und mir behülflich seyn werde, das dadurch beabsichtigte Gute zu befördern.

Quedlinburg, am 8ten Oct. 1801.

Ein-

Einleitung.

Kein Mensch hat Neigung sich selbst zu schaden. Jeder sucht sein Leben zu erhalten, und desselben froh zu seyn.

Dieser Trieb heißt Selbstliebe.

Selbstliebe ist Naturtrieb, und als solcher Wille Gottes. Es ist Pflicht, mich selbst zu lieben.

Um diesen Trieb zu befriedigen, bedarf ich anderer Menschen. Allein bin ich unglücklich bey dem Besitz aller Schätze der Erde.

Die Natur selbst setzte mich in Gesellschaft mit andern, und wenn ich in derselben glücklich seyn soll: so muß ich wünschen, daß mir Niemand schädlich werde, und daß vielmehr andere zu meiner Zufriedenheit beytragen.

Eben dieses wünscht aber auch jeder andere.

Auch Ich bin daher verbunden, zum Wohl anderer beyzutragen, und keinem andern schädlich zu werden. Ich soll mich selbst lieben, aber auch meinen Nächsten als mich selbst.

Die ersten und natürlichsten Gesellschaften sind die Familiengesellschaften.

Wenn diese sich vergrößern, oder mehrere sich vereinigen: so entstehen Völkerschaften.

Wenn in einer solchen Völkerschaft jeder nur auf sich sehen, und seine Wünsche befriedigen wollte: so würde sie nicht glücklich seyn, nicht bestehen können.

Der Stärkere würde den Schwächern zur Befriedigung seiner Wünsche zwingen, so wenig er dazu vielleicht ein Recht hätte.

Völkerschaften wurden daher frühzeitig Staaten, oder Staatsgesellschaften, d. i. unterwarfen sich Gesetzen, und einem Oberherrn.

Die Gesetze sind der gemeinschaftliche Wille des ganzen Volks, wobey Jedermann glaubt sicher, ungestöhrt und glücklich zu seyn.

Aller Selbstzwang wird dadurch aufgehoben.

Ein Staat besteht also auf einer doppelten Art von Mitgliedern, dem Regenten und den Unterthanen. Das Band, welches Beyde verbindet, sind die Gesetze.

Von dem Regenten verlangt man, daß er Sorge trage, daß der in den Gesetzen ausgedrückte Wille der ganzen Gesellschaft von allen befolgt werde, und Niemand dawider handele.

Von den Unterthanen fodert man, daß jeder sich den Gesetzen unterwerfe, und durch

dieselben entscheiden lasse, was für ihn Recht oder nicht Recht sey; was er von andern fodern, oder nicht fodern dürfe, und nichts davon eigenmächtig und mit Gewalt zu erlangen suche.

Die Gesetze, die der Unterthan zu erfüllen hat, sind von zweyerley Art, 1) allgemeine, die er als ein sittliches Geschöpf zu beobachten, durch seine eigne Vernunft genöthigt wird, 2) besondere, die er als Mitglied einer Staats-Gesellschaft zu erfüllen sich verpflichtet.

In Ansehung der letzten sorgt der Staat, 1) daß sie jedem Unterthan, so wie ihre wohlthätige Absicht bekannt; 2) daß sie beobachtet werden; 3) daß der Uebertreter übele Folgen der Uebertretung empfinde.

Die übeln Folgen der Uebertretung heißen Strafen.

Der Zweck solcher Strafen ist: entweder den Uebertreter zu bessern, oder andere von ähnlichen Uebertretungen abzuschrökken; oder überhaupt den Staat vor den Uebeln zu sichern, die aus der Uebertretung der Gesetze entstehen können.

Ein Mensch, der Strafe verdient, heißt ein Verbrecher; die strafwürdige Handlung selbst Verbrechen.

Ein Verbrechen begeht, wer frey und vorsätzlich eine pflichtwidrige Handlung begeht, welche in den ihm bekannten Gesetzen unter Bedrohung gewisser Uebel verboten ist; oder umgekehrt, eine gebotene Handlung unterläßt.

Solche Handlungen nicht zu begehen, ist der Bürger verpflichtet, 1) weil er nur unter dieser Bedingung Bürger, d. i. Mitglied der Staatsgesellschaft seyn kann, 2) weil das Wohl der ganzen Gesellschaft darauf beruhet, 3) weil er dieses neben dem Seinen zu befördern, schon als Mensch verbunden ist.

Der Christ ist noch besonders dazu verpflichtet, weil das Christenthum 1) ihm gebietet, alles Gute in Rücksicht auf Gott zu thun, der nur das, was Gut ist, von uns gethan haben will, 2) die Staatsverfassungen als Gottes Ordnung vorstellt.

Verbrecher kann ein Mensch auf zweyerley Weise werden, wenn er sich entweder ge-

gen den ganzen Staat, oder gegen einzelne Mitglieder desselben versündiget.

Das erste geschieht, wenn er den Staat in seinem Oberhaupte beleidigt; wenn er die Ruhe, die Sicherheit, die Religion und die Rechte des Staats angreift; wenn er nicht nur seine Bürgerpflichten, sondern auch besonders die Pflichten verletzt, die er als Diener des Staats vor andern zu beobachten schuldig ist.

Das zweyte geschieht, wenn er einzelnen Personen in Ansehung ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihrer Freyheit, ihrer Ehre, ihres Eigenthums, oder durch Beförderung des Lasters gefährlich wird.

Bey jedem Verbrechen wird gesehen, 1) auf die Kenntniß, die jeder von dem Gesetz haben konnte, 2) auf den Grad des bösen Willens, mit dem er es übertreten hat, 3) auf die Größe des von ihm gestifteten Schadens.

Die gesetzmäßigen Strafen bestehen im Verluste des Lebens, der Freyheit, der Ehre, des Vaterlandes, oder in körperlichen

Schmerzen, wodurch jene Strafen verstärkt werden können.

Der weltliche Richter ist freylich damit zufrieden, wenn Jemand aus Furcht vor der Strafe kein Verbrecher wird. Gott aber, und die Vernunft, die auch Gottes Stimme ist, fodert innern Abscheu vor allen Verbrechen, aus Liebe zu dem Guten, und aus Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott, als den höchsten Gesetzgeber und Wohlthäter.

Um nicht Verbrecher zu werden, muß ich immer vor Augen haben, 1) was Pflicht ist, d. i. was ich thun muß, wenn ich auch nicht will, 2) was Recht ist, d. i. was ich thun darf, wenn ich will. Jenes lehrt Vernunft und Religion. Dieses erfahre ich durch die Gesetze, indem sie mich lehren, was Unrecht ist.

Wenn denn auch Niemand von Fehlern, aus Schwachheit und Uebereilung frey bleibt: so muß es wenigstens in einem christlichen Staate dahin kommen, daß keine Verbrechen begangen werden, die harte

Strafen verdienen. Möchten unsere Nachkommen, die das Ende des gegenwärtigen Jahrhunderts erleben, bey ihrer Jubelfeyer dieses rühmen können!

Erster Hauptheil.

Gesetze zur Beförderung des allgemeinen Wohls der ganzen Staatsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung des Staats und seines Oberhaupts.

Erstes Gesetz.

Du sollst keinen Hochverrath begehen.

Erklärung.

Dieses schwere Verbrechen begehet jeder, der feindselig handelt gegen den Staat, worin er lebt, wenn er ihn dem Feinde verräth, oder auf andere Weise in Unglück und Gefahr bringt; dem Oberhaupte desselben nach dem Leben trachtet, oder es sonst boshafter Weise von dem Staate zu trennen sucht.

Dahingegen die Pflicht jedes wahren Patrioten ist, alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, den Staat und seinen Regenten vor Gefahr zu schützen, und die Verbindung beyder möglichst zu befördern.

Spr. Sal. 17, 26. 27. Röm. 13, 1—7. 1 Tim. 2, 1—3.

Zweytes Gesetz.

Du sollst kein Lästerer der Majestät seyn.

Erklärung.

Dieses Gesetz verbietet jede Handlung und Rede, wodurch das Ansehn und die Würde des Regenten, seiner Prinzen, und derer, die in seinem Nahmen handeln, verunglimpft und geschändet wird.

Es verpflichtet den Patrioten, ihnen alle gebührende Ehrfurcht zu erweisen, ihre guten Eigenschaften und Handlungen ans Licht zu ziehen, ihre Schwächen zu entschuldigen, und alles dazu beyzutragen, daß sie in den Augen des Volks ehrwürdig erscheinen.

Röm. 13, 7. 1 Petr. 2, 17. 2 Petr. 2, 10. Jud. 8.

Ersten Hauptheils Zweyter Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung der Ordnung, der Ruhe und der Sicherheit im Staate.

Erstes Gesetz.

Du sollst die Verfassung deines Staats nicht verunglimpfen.

Erklärung.

Der Unterthan ist nicht befugt, die zum Wohl des Landes gemachten Einrichtungen, Verordnungen und Vorschriften unehrerbietig zu tadeln, und wird um desto straffälliger, je mehr er dieses in der Absicht thut, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen dadurch zu erwecken, oder zu verstärken.

Wir sind vielmehr verbunden, uns in die Verfassung unseres Landes, weil wir nicht voraussetzen können, sie in allen ihren Theilen übersehen und beurtheilen zu können, mit Ruhe, Bescheidenheit und Klugheit zu fügen.

1 Petr. 2, 13. 14.

Zweytes Gesetz.

Du sollst deine rechtmäßige Obrigkeit in der Führung ihres Amts nicht muthwillig stöhren, kränken oder beleidigen.

Erklärung.

Nach diesem Gesetze werden diejenigen strafbar, die sich den Befehlen ihrer Obrigkeit muthwillig mit Worten oder Werken widersetzen, sich an ihnen selbst, oder ihren Abgeordneten vergreifen, oder sonst irgend etwas unternehmen, was Verachtung des obrigkeitlichen Amtes, und pflichtwidrige Selbsthülfe zu erkennen giebt.

Ein christlicher Unterthan wird seine Obrigkeit achten, ihren Befehlen gern gehorchen, auch unangenehmen Verfügungen derselben, die das Wohl des Ganzen fodern, selbst verdienten Strafen sich willig unterwerfen.

Röm. 13, 2.

Drittes Gesetz.

Du sollst kein Aufrührer seyn.

Erklärung.

Aufrührer oder Rebellen sind Leute, die andere zu gewaltthätigen Handlungen gegen die rechtmäßige Obrigkeit entweder selbst aufwiegeln, oder sich dazu aufwiegeln lassen, in der Absicht etwas von der Obrigkeit zu ertrotzen, oder ihre Verordnungen zu vernichten.

Da die Folgen des Aufruhrs allemal für das Ganze traurig sind: so wird sich jeder rechtschaffene Unterthan lieber leiden, als auf solche Art den Eid der Treue brechen, den er seiner Obrigkeit geschworen hat.

Spr. Sal. 24, 21. 1 Petr. 2, 18. 2 Cor. 12, 20.

Viertes Gesetz.

Du sollst keine heimliche, verdächtige Gesellschaft stiften, noch in eine solche dich begeben.

Erklärung.

Dieses Gesetz verbietet jede Gesellschaft und Verbindung, von deren Unschuld und lauterem Zweck wir der rechtmäßigen Obrigkeit nicht Rechenschaft zu geben im Stande sind

Da solche Gesellschaften dem Staate nothwendig gefährlich scheinen müssen: so verbindet dieses Gesetz zugleich jeden rechtschaffenen Unterthan durch Anzeige geheimer und verdächtiger Zusammenkünfte den Staat vor aller Gefahr zu sichern.

Fünftes Gesetz.

Du sollst den Landfrieden nicht brechen.

Erklärung.

Den Landfrieden bricht, wer mit bewaffneter Mannschaft Land und Leute überzieht, um sich dieselben zu unterwerfen, oder sie im Genuß ihrer bürgerlichen und religiösen Gerechtsame zu stöhren.

In jedem Lande also, wo Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen gehandhabt wird, ist jeder verpflichtet, sich an diese zu halten, ihre Bescheide ruhig abzuwarten, und das Recht des Stärkern nie geltend zu machen.

Sechstes Gesetz.

Du sollst nicht wegelagern noch aufpassen.

Erklärung.

Ein schändliches Verbrechen, das diejenigen begehen, die aus Raubsucht, Rachsucht,

Schadenfreude oder Muthwillen aufzulauern, zu überfallen, zu beschädigen, oder auch nur zu kränken suchen.

Dieses Verbrechen ist um desto straffälliger, je mehr es Menschenpflicht ist, Wanderer und Reisende vor aller Gefahr und Verluste zu warnen, zu schützen, und in jeder Verlegenheit behülflich zu seyn.

Luc. 10, 30. f. f. Spr. Sal. 1, 10. 11.

Siebentes Gesetz.

Du sollst nicht unsittlichen Unfug treiben.

Erklärung.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf eine den guten Sitten und der eingeführten Ordnung zuwiderlaufende Art, lärmt, tobt, Schlägerey anfängt, oder sonst etwas unternimmt, wodurch die Einwohner können beschädigt, beleidigt, oder nur geärgert werden, wird strafbar nach diesem Gesetze.

Jeder betrage sich unter den Augen seiner Mitbürger so, wie es von vernünftigen

und wohlgezogenen Menschen mit Recht erwartet werden kann.

Phil. 4, 8. Röm. 12, 17. 13, 13.

Ersten Haupttheils Dritter Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung der Religion des Staats in ihrem Ansehn, und in ihrer Würde.

Erstes Gesetz.

Du sollst dich keiner Gotteslästerung schuldig machen.

Erklärung.

Wir sollen uns, diesem Gesetze zu Folge, hüten, nicht absichtlich und freventlich über Gott, Gottes Wesen, Eigenschaften und Regierung zu spotten, noch auf irgend eine Weise Mangel der Ehrerbietung zu äußern gegen den Nahmen Gottes, und was mit demselben in Verbindung steht, in sofern dieses nicht sowol Schändung und Verleugnung

eigner

eigner Vernunft, als auch grobe Beleidigung jedes andern vernünftigen Menschen ist.

Dahingegen ist es unsre Pflicht, überall zu erkennen zu geben, daß Glaube an Gott in jedem Menschen uns ehrwürdig sey, und daß wir selbst Gott über alles fürchten, lieben und vertrauen.

Marc. 7, 21—23. Ps. 53, 2. 3.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keine Religion, deren Uebung im Staate geduldet wird, absichtlich verhöhnen.

Erklärung.

Jede Art Gott zu verehren, muß als ein Mittel Tugend und Sittlichkeit zu befördern anerkannt werden. Ein muthwilliger, leichtsinniger Spötter dieses Mittels erklärt sich also nicht nur selbst für einen unsittlichen Menschen, sondern beleidigt und kränkt auch andere redliche Freunde des Guten.

Wir sind verbunden, durch Beweise der Achtung für jede Religion den Zweck derselben zu befördern.

Ap. Gesch. 10, 35. 17, 23. 24. Jes. 56, 7.

Drittes Gesetz.

Du sollst den öffentlichen Gottesdienst, und die Lehrer der Religion in ihrem Amte nicht stöhren.

Erklärung.

Dieses Gesetz verbietet Lärm, Händel und Unfug in den Kirchen während der Predigt und des Gesanges, und erklärt sich aus dem vorhergehenden selbst.

Bin ich verbunden, an jedem andern Orte mich gesittet und ruhig zu verhalten: so wird dieses um so viel mehr an einem solchen Orte und in einer solchen Gesellschaft seyn.

2 Theß. 2, 4.

Viertes Gesetz.

Du sollst selbst nicht meineidig seyn, noch Jemand zum Meineide verführen.

Erklärung.

Ein Verehrer Gottes schwört nie, als wann er von der Obrigkeit dazu aufgefodert wird; dann aber ist die Berufung auf Gottes Heiligkeit und Allwissenheit der stärkste Antrieb für ihn, in dem was er aussagt oder

verspricht, in allen Stücken, ohne Vorbehalt, Wortklauberey und Chikane wahr, treu und zuverläßig erfunden zu werden.

Jeder Lügner ist ein schändlicher Mensch. Ein verworfener und äußerst schädlicher Bösewicht, von dem der Staat alles befürchten muß, ist der, der gleichsam unter Gottes Augen lügt, oder andere so zu lügen zwingt oder beredet.

Matth. 5, 34. f. f. Jac. 5, 12.

Fünftes Gesetz.

Du sollst keinen schädlichen Aberglauben verbreiten, noch weniger die Religion dazu mißbrauchen.

Erklärung.

Es ist ein lächerlicher, aber sehr schädlicher Irrthum, als könne der Mensch durch höhere geheime Kräfte, auch wol durch Verbindung mit bösen Geistern außerordentliche Dinge wirken. Es ist schlimm genung, wenn dieser Aberglaube von einfältigen Leuten, durch Erzählungen von Hexen, Gespenstern u. s. w. verbreitet und unterhalten wird. Aber es bleibt nicht bloß beym Glauben.

Dummheit und Bosheit machen oft davon die schädlichsten Anwendungen, durch Wahrsagen, Seegensprechen, Schatzgräbereyen, Teufelsbannereyen, und wie die Gaukeleyen sonst heißen, mißbrauchen dabey den Nahmen Gottes, kränken und beleidigen unschuldige Leute, oder betrügen die Einfalt. Ein sehr wohlthätiges Gesetz also, das zu gleicher Zeit jedem Freunde der Wahrheit die Pflicht auflegt:

Dergleichen grobe, und in mehr als einer Absicht schädliche Vorurtheile, so oft er Gelegenheit und Beruf dazu hat, zur Ehre der Vernunft und reinen Gottesverehrung zu schwächen und auszurotten.

5 Mos. 18, 10—12. 14. 3 Mos. 19, 31. 20. 2 Kön. 17, 17. 2 Chron. 33, 6.

Sechstes Gesetz.

Du sollst kein Sectirer seyn.

Erklärung.

Sectirer sind Leute, die ohne Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit besondere Religionsgesellschaften im Staate errichten, andere dazu anwerben, und sie durch allerley Kunstgriffe

zur Annehmung und Verbreitung ihres Glaubens zu bereden suchen. Solche Leute stiften großen Schaden, und der Staat hat Ursach, diesen Unfug zu verbieten, ob er gleich jedem seine Ueberzeugung gönnt, wenn er dabey ruhig ist, und es dem Gewissen anderer überläßt, wie er Gott am besten zu verehren denkt.

2 Tim. 3, 2. f. f. Jac. 3, 1. Ebr. 13, 9. Matth. 23, 15.

Siebentes Gesetz.

Du sollst nicht unduldsam seyn.

Erklärung.

Unduldsam, oder intolerant ist der, welcher einen andern um der Verschiedenheit seines Glaubens willen hasset, verfolgt, martert oder tödtet.

Ein Verbrechen dieser Art ist um desto strafwürdiger, da Glaube und Religion eine Sache ist, von welcher der Mensch nur dem höchsten Richter Rechenschaft abzulegen hat. Wir sollen Heiden, Juden, Türken und andere Christen und Nichtchristen insgesammt

als Brüder lieben, wie sie Gott liebt, und ihnen Gutes thun, so oft wir dazu Gelegenheit haben.

Ap. Gesch. 23, 21. 26, 10. 11. 2 Tim. 2, 14.

Ersten Haupttheils
Vierter Abschnitt.
Gesetze zur Erhaltung der eigenthümlichen Vorrechte des Staats.

Erstes Gesetz.

Du sollst dir kein landesherrliches Recht anmaßen, noch irgend einen daraus herfließenden Vortheil unbefugt zueignen.

Erklärung.

Wer eigenmächtig Aemter ertheilt, Gesetze giebt, Gericht hält, Münzen, Maaße, Gewichte bestimmt, von den Unterthanen Geld fodert, Heerstraßen, Mühlen, Brücken, Bergwerke, Posten u. dgl. anlegt und benutzt, oder unbefugt fischt, jagt, Holz fället, wie es

in Zeiten allgemeinen Aufruhrs zu geschehen pflegt, wird strafbar nach diesem Gesetze.

Jeder Unterthan ist durch seinen Huldigungseid verbunden, diese und dergleichen eigne der Landesherrschaft allein zustehende Rechte dafür zu achten, und derselben zu sichern.

Matth. 22, 21.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keines der dir von dem Landesherrn verliehenen Rechte zum Schaden des Staats oder einzelner Mitglieder desselben mißbrauchen.

Erklärung.

Wer irgend eines der ihm von dem Landesherrn verliehenen Rechte oder Vorzüge so braucht, daß dadurch entweder dem ganzen Staate Nachtheil und Gefahr erwächset, oder einzelne Menschen gedrückt, verfolgt, belästiget, in ihren rechtmäßigen Befugnissen gestöhrt, oder andere gute und gemeinnützige Einrichtungen gehindert werden, wird schuldig nach diesem Gesetz.

Alle einzelnen Menschen, Gesellschaften oder Ständen ertheilten Vorrechte, können nur den Zweck haben, diese dadurch desto fähiger zu machen, zum Wohl des Staates und seiner Bürger desto gemeinnütziger wirken zu können.

Drittes Gesetz.

Du sollst die Münze nicht verändern, verringern, noch verfälschen.

Erklärung.

Wer eigenmächtig falsche Münzen prägt, oder wissentlich in Umlauf bringt; wer den innern Gehalt der gangbaren verringert, ist ein Landesbetrüger, und versündigt sich selbst an der Person des Landesherrn, der sich für den Werth der Münze durch sein Bild, Nahmen und Wappen verbürgt hat, und wird nach diesem Gesetze hart bestraft.

Um desto mehr ist jeder treue Unterthan verbunden, wo er weiß und kann, diesen gemeinschädlichen Betrug zu hindern, und in den Fällen, daß er selbst mit falscher Münze

betrogen seyn sollte, sich nicht für berechtigt halten, andere wieder zu betrügen.

Matth. 22, 20. 21.

Viertes Gesetz.

Du sollst den landesherrlichen Kassen nicht entziehen, was ihnen zukommt.

Erklärung.

Dieses Gesetz ist gegen diejenigen gerichtet, die sich kein Bedenken daraus machen, den Staat um Zoll, Steuern, Accise und andere Abgaben zu betrügen, ohne welche der Staat doch nicht bestehen, und seine Bürger schützen kann.

Der Pflicht, die das Gesetz fodert, entzieht sich der gute Bürger auch da nicht, wo er unbemerkt und unbestraft dem Staate das seine entziehen könnte.

Röm. 13, 6. 7. Matth. 22, 21.

Fünftes Gesetz.

Du sollst keine Waaren ein- oder ausführen, welche der Staat ein- oder auszuführen verboten hat.

Erklärung.

Ein solches Gebot hat allemal Absichten, die für das Allgemeine wohlthätig sind. Ein guter Bürger wird nie verlangen, daß dieses seinem Privatvortheile nachstehen soll, sich daher willig solchen Gesetzen unterwerfen und die gute Absicht der Regierung eher unterstützen, als vereiteln.

Sechstes Gesetz.

Du sollst von Niemanden unbefugt Abgaben zu irgend einem Zwecke verlangen.

Erklärung.

Nach diesem Gesetze werden alle diejenigen strafbar, die entweder ohne Genehmigung des Staats, oder zu unerlaubten Zwecken, z. B. verbotenen Lotterien, Gelder sammeln; sondern alle, die unter dem Scheine guter Absichten Betteley treiben, und ihres Nächsten Gutherzigkeit, Leichtgläubigkeit oder Mitleiden zur Befriedigung des Eigennutzes mißbrauchen.

2 Theff. 3, 11. 12.

Siebentes Gesetz.

Du sollst nicht heimlich aus dem Lande gehen.

Erklärung.

Das Vaterland verspricht dem fleißigen und guten Bürger Brodt, Ruhe und Schutz, und verlangt daher auch mit Recht, daß wir dankbar dafür ihm unsere Kräfte und Dienste weihen, und uns demselben nicht dann am liebsten entziehen, wenn es derselben am ersten bedürftig ist.

Auf einer andern Seite handelt der Staat durch dieses Gesetz als ein weiser Vormund gegen Unmündige, die ein im Vaterlande nur geträumtes Glück, im Auslande wirklich zu finden wähnen.

Ps. 37, 3.

Ersten Haupttheils
Fünfter Abschnitt.

Gesetze für die Diener des Staats.

Erstes Gesetz.

Du sollst auf keine unerlaubte Art, und in keiner unlautern Absicht ein Amt zu erschleichen suchen.

Erklärung.

Dieses Gesetz übertritt nicht nur der, welcher unfähig zu einem Amte darnach strebt, bloß um die Vortheile desselben zu genüßen, sondern auch der, welcher es durch Geschenke, Bestechungen, niedere Schmeicheleyen und auf andere unredliche Art zu erlangen, und würdigere zu verdrängen sucht.

Wer ein Amt sucht, muß wissen, daß er demselben vollkommen gewachsen sey, dieses durch Zeugnisse beweisen, und um es zu erlangen, nur solche Wege gehen, deren er sich vor Gott und Menschen nicht schämen dürfe.

1 Petr. 4, 15.

Zweytes Gesetz.

Du sollst die Pflichten deines Amtes nicht gewissenlos verabsäumen.

Erklärung.

Amtsgeschäfte gehen allen übrigen vor. Wir müssen sie, zu allen Zeiten, gern und willig und so vollkommen erfüllen, als es uns immer möglich ist. Trägheit, Verdrossenheit, Hang zu Vergnügungen, Scheu vor Verdruß und Unruhe dürfen Niemanden abhalten, seine Pflicht zu thun, gesetzt auch, daß er keinen andern Richter als sein Gewissen zu fürchten habe.

Röm. 12, 8. 1 Petr. 4, 10. 11. Jac. 4, 17.

Drittes Gesetz.

Du sollst die Rechte deines Amts nicht mißbrauchen.

Erklärung.

Jedes Amt, es sey so hoch oder so niedrig als es wolle, giebt gewisse Vorrechte. Wer daher Gelegenheit nimmt, zur Befriedi-

gung des Eigennutzes, der Rachsucht, oder anderer niedriger Leidenschaften, irgend Jemanden zu betrügen, zu mißhandeln oder zu kränken, wird um desto strafbarer, je mehr der Zweck eines solchen Amtes Beförderung des Guten in der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Spr. Sal. 17, 23. Matth. 27, 22—25. Luc. 12, 45. 46. Eph. 6, 9.

Viertes Gesetz.

Du sollst dein Amt durch unsittliches Betragen nicht schänden.

Erklärung.

Dieses geschieht nicht nur durch offenbare Ausschweifungen der Wohllust, der Habsucht, der Verschwendung, der Völlerey u. d. gl., sondern auch durch eine niederträchtige Art zu denken, zu reden und zu handeln, die mit der Würde des Amts, denn jedes Amt giebt eine Würde, unverträglich ist.

Vor den Leuten kann Niemand mehr beweisen, daß er eines Ehrenamtes würdig ist, als wer sich der Regelmäßigkeit im Hausstande, anständiger und gefälliger Sitten, und

des Umgangs mit achtungswerthen Personen befleißiget.

Ap. Gesch. 24, 26. Röm. 12, 17. 1 Tim. 3, 1—13.

Fünftes Gesetz.

Du sollst als Untergebener gegen deine Vorgesetzte im Amte nicht ungehorsam, widerspenstig, noch grob seyn.

Erklärung.

Ordnung ist die Seele von allem, was Gut ist. Ein subordinationswidriges Betragen vereitelt den Zweck des Amts, und hat immer nachtheilige Folgen.

Ein rechtschaffener Staatsbediente folgt willig und pünktlich den Vorschriften und Befehlen seiner Obern, und beweiset ihnen, daß er seine Gränzen und Verhältnisse kenne, durch Aeußerung der Achtung und der Ergebenheit.

Ap. Gesch. 23, 5. Ephes. 6, 5—7.

Zweyter Haupttheil.

Gesetze zur Erhaltung und Beförderung des Wohls einzelner Mitglieder des Staats.

Erster Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit einzelner Personen.

Erstes Gesetz.

Du sollst dich selbst nicht morden.

Erklärung.

Selbstmord ist, bey der natürlichen Liebe zum Leben, das unnatürlichste und schändlichste aller Verbrechen, wenn es die Folge lasterhafter Verzweiflung, oder unbändiger, nicht zu befriedigender Leidenschaften ist. Ein solcher Selbstmörder verdient Abscheu.

Er ist aber in den mehresten Fällen Folge von körperlichen oder Seelenkrankheiten, die den Selbstmörder in den Zustand eines Wahnsinnigen versetzen, der nicht frey und vernünftig zu handeln fähig ist. Ein solcher Selbstmörder verdient Bedauern.

Matth. 27, 3—5.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keinen Menschen weder selbst morden, noch seine Ermordung veranlassen oder befördern.

Erklärung.

Jeder, der aus Zorn, Rachsucht, Raubsucht oder irgend einer andern bösen Leidenschaft den teufelischen Vorsatz, mittelbar oder unmittelbar, auszuführen sucht, einem andern Menschen das Leben zu nehmen, der wird ein Mörder. Mord ist der größte Frevel gegen die menschliche Gesellschaft, der nichts heiliger und unverletzbarer seyn muß, als das Leben ihrer Mitglieder. Ein Mörder stiftet einen Schaden, den er in Ewigkeit nicht zu ersetzen im Stande ist. Den Staat vor Mördern zu

sichern, ist daher eine der ersten Pflichten der Handhaber der Gerechtigkeit.

Hüte dich vor allen lasterhaften Wünschen und Gesinnungen. Denn nur diese können die Raserey der Mordlust erzeugen.

Matth. 13, 9. 13.

Drittes Gesetz.

Du sollst keinen Todschlag veranlassen.

Erklärung.

Der Mörder geht absichtlich darauf aus, Jemanden das Leben zu nehmen. Dies thut der Todschläger zwar nicht; allein er unternimmt solche Handlungen, aus wilder Leidenschaft, oder Leichtsinn, die für das Leben eines Menschen gefährlich sind. Vor solchen Leidenschaften und solchem Leichtsinne kann und soll er sich hüten, und verdient, wenn er es nicht thut, und dadurch den Tod eines Menschen veranlaßt, die Strafe des Gesetzes.

Röm. 12, 17—20.

Viertes Gesetz.

Du sollst weder dich selbst noch andere absichtlich an ihrem gesunden Körper verstümmeln.

Erklärung.

Verbrechen gegen dieses Gesetz entstehen aus sehr niedrigen Absichten, entweder aus abscheulichem Eigennutz, aus boshafter Rachsucht, oder um sich und andere dadurch zur Erfüllung gewisser Pflichten unfähig zu machen. Wer Menschenrechte und den Werth seiner eignen Pflichten kennt, wird gewiß nie gegen dieses Gesetz sündigen. Bey keinem Verbrechen läßt sich so wenig eine verzeihliche Absicht denken, als bey diesem.

Fünftes Gesetz.

Du sollst dich keiner Unvorsichtigkeit in keiner Handlung schuldig machen, die auf Leben und Gesundheit eines Menschen Einfluß haben kann.

Erklärung.

Gegen dieses Gesetz wird vielfältig gesündigt, durch unvorsichtigen Gebrauch der

Gifte, des Schießgewehrs, durch Quacksalbereyen, und Vertrauen zu Quacksalbern, durch Gebrauch verdorbener oder verdächtiger Nahrungsmittel, durch Mangel der gehörigen Behutsamkeit bey Züchtigungen, der gehörigen Aufsicht über Kinder und hülflose Personen, durch unvorsichtiges Reiten, Fahren, Schiessen, und auf tausend andere Arten.

Es bleibt unerläßliche Pflicht jedes guten Menschen, selbst mit Aufopferung einiger Güter und Kräfte, Menschen-Leben und Gesundheit zu erhalten, und zu retten, wo es möglich ist.

2 Mos. 21, 29. 30. 5 Mos. 22, 8.

Zweyten Hauptheils

Zweyter Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung der menschlichen Freyheit.

Erstes Gesetz.

Du sollst nichts, weder selbst, noch durch andere veranstalten, wodurch die persönliche Freyheit eines Menschen widerrechtlich beeinträchtiget werde.

Erklärung.

Strafbar wird nach diesem Gesetze jeder, der aus Rachsucht, Habsucht, oder sonst einer Privatabsicht einen andern Menschen eigenmächtig einkerkert, bindet, oder als Sklaven behandelt; auch wenn er Veranlassung giebt, daß ein Unschuldiger durch die Obrigkeit, oder auf andere Art um seine Freyheit gebracht werde.

Die Freyheit jedes andern Menschen muß, als ein ihm geschenktes Vorrecht, uns so werth seyn, als es die unsrige uns selbst ist. Nur der Obrigkeit allein darf es daher überlassen bleiben, die Freyheit derer einzuschränken, welche sie zum Nachtheil der Staatsgesellschaft mißbrauchen.

Matth. 26, 14. 15.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keinen Menschenraub begehen.

Erklärung.

Dieses schwere Verbrechen begehet der, welcher aus Gewinnsucht freye Menschen, Kinder oder Erwachsene, ihren Aeltern, Auf-

sehern, Anverwandten und Vaterlande zu entführen sucht, um sie zu verhandeln, oder sie zu seinen eignen Diensten und einer Lebensart zu nöthigen, dazu sie nicht berufen sind.

Wer verabscheuet nicht Sklavenhändler und Seelenverkäufer!

2 Mos. 22, 16. 5 Mos. 24, 7. 1 Tim. 1, 10.

Drittes Gesetz.

Du sollst keine Frauensperson entführen.

Erklärung.

Geschieht dieses wider ihren Willen: so ists ein Menschenraub nach vorigem Gesetze. Aber auch selbst mit Einwilligung des Frauenzimmers darf dieses nicht geschehen, weil es ein Eingriff in die Rechte derer ist, unter deren Schutze und Gewalt das Frauenzimmer steht. Ueberdem nimmt der Entführer dem entführten Frauenzimmer allemal einen Theil ihrer Ehre, und Ehen, die durch dieses Mittel geschlossen sind, fehlt theils die gesetzmäßige Form, theils der Beyfall guter Menschen.

Zweyten Haupttheils Dritter Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung der Ehre einzelner Menschen.

Erstes Gesetz.

Du sollst den guten Nahmen und die Ehre eines andern nicht vorsätzlich, weder durch Worte, Mienen und Gebärden, noch durch Schriften, oder andere beleidigende Darstellungen zu schwächen, und zu kränken suchen.

Erklärung.

Folglich nicht schelten, schimpfen, laut oder insgeheim ihm Böses nachreden, Fehler und Gebrechen ihm vorwerfen, oder ihn sonst durch Neckereyen, in Handlungen, Schriften, Gemählden u. s. w. lächerlich und verächtlich zu machen suchen.

Der Geist der christlichen Liebe verpflichtet uns vielmehr, den Grad der Achtung und des Zutrauens, welchen sich jeder erworben hat, ihm, soviel wir können, und höhere Pflichten es erlauben, zu erhalten und zu si-

chern, seine guten Seiten hervorzuziehen, seine Fehler liebreich zu entschuldigen, und die äussern Zeichen der Achtung, welche er fodern kann, ihm nie zu verweigern.

1 Petr. 2, 1. Jac. 3, 3. 10.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keine Schrift, Gemählde, oder sonst etwas, wodurch die Ehre eines andern gekränkt wird, boshafterweise bekannt machen, und zu verbreiten suchen.

Erklärung.

Dieses Gesetz ist gegen die Pasquillanten gerichtet, welches ehrlose Leute sind, die entweder selbst Schandschriften oder Gemählde, mag seyn mit oder ohne ihren Nahmen verfertigen und ausbreiten, oder dazu durch den Druck, öffentliche Zeitungen, Anheftung auf öffentlichen Plätzen, behülflich sind.

Es setzt dieses allemal ein boshaftes Herz voraus, und jeder ehrliebende Mensch wird es sich daher zur Pflicht machen, dergleichen Schandschriften zu unterdrücken, den Urheber zu entdecken, und die Ehre des Ge-

kränkten auf alle ihm mögliche Weise zu retten.

Drittes Gesetz.

Du sollst dich an Niemandes Person in der Absicht thätlich vergreifen, um ihn zu beschimpfen.

Erklärung.

Ein Verbrecher gegen dieses Gesetz wird Jemand nicht bloß durch beschimpfende Mißhandlungen, die er der Person des andern zufügt, durch Schläge, Raufen u. d. gl. sondern auch, wenn er sich an dessen Kindern, Hausgenossen, oder Eigenthum vergreift, in der Absicht jenen zu beleidigen.

Jeder Zeuge einer solchen Mißhandlung ist verbunden, sich des Gekränkten anzunehmen, und seine Person und Eigenthum sowol als seine Ehre zu sichern.

Zweyten Haupttheils
Vierter Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung des Eigenthums.

Erstes Gesetz.

Du sollst nicht rauben.

Erklärung.

Der Räuber sucht sich des Eigenthums anderer dadurch zu bemächtigen, daß er sich an der Person des Besitzers gewaltthätig vergreift, um ihn unfähig zu machen, dasselbe zu beschützen.

Aus dem Gesetze fließt unmittelbar die Pflicht, nicht nur mit Räubern, wenn sie uns als solche bekannt sind, auf keine Art in Verbindung zu treten, sondern alles dazu beyzutragen, daß solche Bösewichter entdeckt, und dem Arme der Gerechtigkeit überliefert werden. Dem Beraubten und Gemißhandelten befiehlt die Menschenliebe Schutz, Beystand und Hülfe.

Luc. 10, 30–37. 1 Cor. 6, 10.

Zweytes Gesetz.

Du sollst nicht stehlen.

Erklärung.

Wer sich bloß an dem Eigenthume des andern, es mag öffentliches, oder Privatgut, verwahrt oder nicht verwahrt seyn, vergreift, und dasselbe heimlich, wider Wissen und Genehmigung des Eigenthümers, mit Gewalt oder List, durch sich selbst oder durch andere, an sich zu bringen sucht, der stiehlt, und ist ein Dieb. Die Art, auf welche er stiehlt, der Werth des Gestohlenen, die Unmöglichkeit, das Eigenthum gehörig sichern zu können, wie bey Feldfrüchten und Feuersbrünsten; die besondere Verpflichtung, die Jemand hat, z. B. als Hausgenosse, Commis u. s. w. fremdes Eigenthum zu schützen, erschweren oder mindern die Schuld dieses in aller Absicht schändlichen und allemal entehrenden Verbrechens.

Wir sind verbunden, nach diesem Gesetz, jeden auch in Ansehung seines Eigenthums vor allem Schaden zu warnen, und dasselbe

nach Möglichkeit zu erhalten und zu schüz-
zen.

2 Mos. 20, 15.

Drittes Gesetz.

Du sollst nicht betrügen.

Erklärung.

Ein Betrüger unterdrückt absichtlich die Wahrheit, um dadurch mit dem Schaden seines Nächsten Vortheile zu erlangen, die er auf eine rechtmäßige Art sich zu verschaffen nicht erwarten konnte. Dergleichen geschieht, durch falsches Maaß und Gewicht, durch Anpreisung schlechter und verdorbener Waaren, durch falsche Contrakte, Rechtsverdrehungen, vorsätzliche oder leichtsinnige Banqueroute, Erbschleichereyen, Verleitung unmündiger oder schwacher Personen zu Geschenken, und auf tausend andere Art.

Der Betrüger vereinigt den Dieb und den Lügner in einer Person, und ist ein um desto schändlicherer Mensch, je mehr uns Wahrheit über alles auch dann heilig seyn

muß, wenn sie auch unsern Vortheilen entgegen ist.

5 Mos. 23, 19.

Viertes Gesetz.

Du sollst kein dem Eigenthum anderer nachtheiliges Gewerbe treiben.

Erklärung.

Dieses Gesetz verbietet nicht nur jede unredliche und unerlaubte Hanthierung, z. B. Schleichhandel, Wucher mit Zinsen und Pfändern, Verheimlichung des Getraides, Auf- und Vorkäuferey, schädliche Künste, gewinnsüchtige Spiele u. d. gl.; sondern gebeut auch bey erlaubten Geschäften die Gränzen nie zu überschreiten, die uns entweder durch ausdrückliche Gesetze des Staats, oder durch die stillschweigenden der Billigkeit vorgeschrieben sind.

5 Mos. 23, 19. Spr. Sal. 2, 26. 1 Thess. 4, 6. 1 Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.

Zweyten Haupttheils
Fünfter Abschnitt.

Gesetze zur Sicherheit des Eigenthums gegen boshafte Beschädigung.

Erstes Gesetz.

Du sollst nicht Brand stiften, ja nicht einmal drohen, dieses thun zu wollen.

Erklärung.

Ein fürchterliches Verbrechen, das um desto abscheulicher wird, wenn sein Grund nicht bloß in Leichtsinn und Fahrlässigkeit, sondern in teufelischer Bosheit, Rachsucht, schändlichem Eigennutz, oder in der Absicht zu suchen ist, andere Verbrechen dadurch zu verhehlen. Das Verbrechen, es mag an Häusern, Wäldern, Kornfeldern oder anderm brennbaren Eigenthum des Nächsten begangen werden, ist um desto strafbarer, je leichter es selbst von der feigsten Seele begangen werden kann, um so unübersehbarer oft seine schädlichen Folgen sind.

Ein Mörder und Straßenräuber kann noch einige gute, selbst edle Züge im Charak-

ter haben. Ein Mordbrenner ist der niederträchtigste Feind der menschlichen Gesellschaft.

2 Mos. 22, 6. Richt. 12, 1. 15, 15. Spr. Sal. 24, 15. 17. 29, 8.

Zweytes Gesetz.

Du sollst keine Ueberschwemmungen veranlassen.

Erklärung.

Dieses Verbrechen begeht, wer diejenigen Vorrichtungen boshafterweise beschädigt oder verdirbt, wodurch das Meer, Seen und Flüsse auszutreten gehindert werden. Ein solcher Bösewicht steht mit dem Mordbrenner in einer Klasse.

Drittes Gesetz.

Du sollst keine ansteckende Seuche verbreiten.

Erklärung.

Dieses Verbrechen wird mehr aus Mangel gehöriger Vorsicht, als aus Bosheit begangen, wiewol es auch nicht an Beyspielen fehlt, daß niederträchtige neidische Menschen

absichtlich Viehseuchen, Krätze, Weichselzopf und andere ansteckende Krankheiten verbreitet haben.

Auch ohne ausdrückliches Gesetz würde uns Menschenliebe gebieten, in dieser Rücksicht vorsichtig zu seyn. Um desto mehr ist es Pflicht, allen gegen Ausbreitung gefährlicher Seuchen von der Obrigkeit getroffenen Anstalten uns willig, selbst mit Verlust und Schaden zu unterwerfen.

Viertes Gesetz.

Du sollst kein Land- und Wasservergifter seyn.

Erklärung.

Es ist ein sehr schändliches und strafbares Verbrechen, das nur Neid oder Bosheit zum Grunde haben kann, wenn Jemand Gift oder andere schädliche Dinge auf Weideplätze, Triften, in Brunnen oder Teiche streut, in der Absicht, Vieh, Fische, auch wol Menschen selbst zu tödten. In einem geringern, obgleich ebenfalls strafbaren Grade, sündigen diejenigen, welche Brunnen oder Bäche, aus

denen

denen Menschen trinken müssen, durch Aeser und Unflat verunreinigen, ekelhaft und selbst der Gesundheit schädlich machen.

Fünftes Gesetz.

Du sollst keine Art von Lebensmitteln so verfälschen oder verderben, daß sie schädlich werden.

Erklärung.

Wer Wein, Getraide, Mehl, Bier oder andere zum gemeinen Gebrauch frisch bereitete oder in Magazinen aufbewahrte Lebensmittel, wohin auch Arzneimittel, Rhabarber z. B. China u. a. gerechnet werden können, so verdirbt, daß sie ihre innere Güte verlieren, oder wissentlich solche Waaren verkauft, der ist schon als Betrüger straffällig nach dem dritten Gesetz des vorigen Abschnitts. Wer sie außerdem noch dem Leben und der Gesundheit schädlich macht, ist mehr als ein niederträchtiger Betrüger.

Für diejenigen, die Lebensmittel bereiten, oder damit handeln, wird es nach diesem Gesetz unerläßliche Pflicht, keine Veränderung

oder Mischung damit vorzunehmen, von deren Unschädlichkeit sie nicht vollkommen überzeugt sind.

Sechstes Gesetz.

Du sollst Häuser, Brücken, Wege, und andere öffentliche Gebäude, Denkmähler und Zierrathen nicht beschädigen oder verunstalten.

Erklärung.

Wenn dergleichen Beschädigungen und Verunstaltungen öffentlicher Gebäude, Denkmähler, Anpflanzungen u. s. w. als Folgen dummer Fahrläßigkeit, leichtfertigen Muthwillens, oder neidischer Bosheit und Schadenfreude, nicht in der That zuweilen Veranlassungen zu anderweitigem Schaden an dem Leben, der Gesundheit und dem Eigenthum anderer gäben: so würden sie schon als Stöhrungen eines unschuldigen Vergnügens Eingriffe in die Rechte der Gesellschaft, und als solche strafbar seyn.

Siebentes Gesetz.

Du sollst kein Beschädiger irgend eines Privatguts seyn.

Erklärung.

Auch für das geringste Gut unseres Nächsten sollen wir um seinetwillen so viel Achtung haben, daß wir es weder absichtlich, noch aus Fahrläßigkeit beschädigen, verderben und unbrauchbar machen, und das um desto weniger, je mehr der Besitzer Werth darauf setzt, und der Besitz desselben ihm Vortheil stiftet oder Vergnügen gewährt. Wer aus Schadenfreude nur eine Blume zerknickt, die dem Besitzer Vergnügen macht, der ist gewiß ein böser Mensch.

Spr. Sal. 12, 12. 1 Cor. 13, 4—6.

Zweyten Haupttheils Sechster Abschnitt.

Gesetze zur Erhaltung der Zucht und Ordnung im Staate in Ansehung der Geschlechtsverbindungen.

Erstes Gesetz.

Du sollst nicht ehebrechen.

Erklärung.

Die Ehe ist eine gesetzmäßige Verbindung zwischen Personen zweyerley Geschlechts zur Erzeugung und gemeinschaftlicher Erziehung rechtmäßiger Kinder, und zur Gründung einer darauf beruhenden häuslichen Gesellschaft. Eine solche von den ältesten Zeiten an, und von den rohesten Völkerschaften, geachtete Verbindung setzt gegenseitige Liebe, Treue und Zärtlichkeit zwischen den verehlichten Personen voraus. Wer diese Verbindung durch Verletzung der ehelichen Treue zerreißt, ist ein Ehebrecher, stöhrt das Familienglück, stiftet Uneinigkeit, nicht selten eine Quelle der gröbsten Verbrechen, und versündigt sich

schwer gegen eine Ordnung, die Vernunft und Christenthum als die einzige empfehlen, und in einer Staatsgesellschaft statt finden kann.

1 Cor. 7, 10. Ebr. 13, 4.

Zweytes Gesetz.

Du sollst kein Hurer seyn.

Erklärung.

Dieses Gesetz verbietet die außerehelichen Geschlechtsverbindungen zweyer Personen, die bloß den Zweck haben, wilde thierische Leidenschaften zu befriedigen. Keiner der wohlthätigen Zwecke der Ehe wird durch solche Verbindungen erreicht, dahingegen einzelnen Menschen eine Menge von Leiden bereitet, und oft unersetzlicher Schade gestiftet.

Gal. 5, 19. 22. Eph. 5, 3. f. f. 1 Thess. 4, 3. f. f. Ebr. 12, 16.

Drittes Gesetz.

Du sollst keine Blutschande begehen.

Erklärung.

Jede Gesellschaftsverbindung mit nahen Blutsverwandten, in oder außer der Ehe, nach den in den Gesetzen bestimmten Graden, verabscheuet schon die Natur, und das Gesetz macht sie höchst strafbar, insofern der Zweck der Ehe dadurch gehindert, und im Falle des Ehebruchs und der Hurerey alle gräßlichen Folgen dieser Laster im höchsten Grade eintreten würden.

1 Cor. 5, 1.

Viertes Gesetz.

Du sollst nicht unnatürliche Unzucht treiben.

Erklärung.

Die schändliche Befriedigung eines wilden zügellosen Triebes, auf eine den Zweck einer gesetzmäßigen Verbindung entgegenstehende, unnatürliche, gewaltsame Art, macht den Menschen zum Auswurf der Gesellschaft darin er lebt, erniedrigt ihn unter das Vieh, und macht ihn zu dem strafbarsten Verbrecher,

wenn er gar andere zu solchem Laster zu verführen sucht.

Röm. 1, 26. 27. 1 Cor. 6, 9.

Fünftes Gesetz.

Du sollst kein Beförderer der Hurerey und Unzucht seyn.

Erklärung.

Es giebt abscheuliche Menschen, die aus Habsucht und andern schändlichen Absichten Diener des Ehebruchs, der Hurerey und der Unzucht werden. Wer dieses kann, entsagt allem Anspruch auf Achtung und Ehre, stiftet durch Beförderung dieser gemeinschädlichen Laster oft mehr Unheil als Mörder und Giftmischer, und verdient von Seiten der Gesetze keine Nachsicht.

Matth. 18, 6. 7. 2 Petr. 2, 14. 18.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinike, Johann H.

Abriß der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter Staaten

Leipzig 1802

Crim. 173 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395006-3